

Wichtige gesetzliche Neuerungen und Änderungen 2024

Urlaub des anderen Elternteils im Todesfall

Seit dem 1. Januar 2024 gibt es im Obligationenrecht ein Kapitel «Urlaub des anderen Elternteils» das Art. 329g und Art. 329g^{bis} umfasst. Art. 329g OR regelt allgemein den Urlaub des anderen Elternteils. Danach hat der andere Elternteil Anspruch auf zwei Wochen Urlaub, wenn der andere Elternteil entweder im Zeitpunkt der Geburt des Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder dies innert der folgenden sechs Monaten wird oder aber die Arbeitnehmerin im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der andere rechtliche Elternteil ist.

Art. 329g^{bis} OR regelt den Fall, wo ein Elternteil kurz nach der Geburt des Kindes stirbt. In diesem Fall hat der andere, noch lebende Elternteil Anspruch auf den zweiwöchigen Urlaub des anderen Elternteils. Der Anspruch auf einen solchen Urlaub ist jedoch an gewisse Voraussetzungen geknüpft.

Beim Tode der Mutter greift Art. 329g^{bis} OR: Der andere Elternteil hat Anspruch auf einen Urlaub von 14 Wochen, wenn der Tod der Mutter am Tag der Niederkunft oder während 14 Wochen danach eintrat und das Kindesverhältnis am Todestag begründet war oder während 14 Wochen danach begründet wurde.

Beim Tode des anderen Elternteils greift Art. 329f Abs. 3 OR, wonach beim Tod des anderen Elternteils innert 6 Monaten nach der Geburt des Kindes, die hinterbliebene Mutter zusätzlich zum mind. 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub Anspruch auf zwei Wochen Urlaub hat.

Neues Sexualstrafrecht auf 1. Juli 2024

Auf den 1. Juli 2024 tritt das neue Sexualstrafrecht in Kraft. Es beinhaltet unter anderem eine neuere Definition der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung. Es gilt die sogenannte Nein heisst Nein Lösung, wonach eine Vergewaltigung oder ein sexueller Übergriff bereits dann vorliegt, wenn das Opfer dem Täter durch Worte oder Gesten zeigt, dass es mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden ist und der Täter sich dann vorsätzlich über den geäusserten Willen des Opfers hinwegsetzt. Auch das Freezing (Schockzustand, Einfrieren) des Opfers ist dabei erfasst von der Nein heisst Nein Lösung, auch wenn per se gerade keine ablehnende Äusserung erfolgt.

Zudem wurde der Tatbestand der Vergewaltigung nun geschlechtsneutral formuliert, so dass künftig Personen jeglichen Geschlechts Opfer einer Vergewaltigung sein können.

Keine Sippenhaft mehr bei Krankenkassenschulden

Das Krankenversicherungsgesetz wurde auf den 1. Januar 2024 geändert. Die Krankenkassenprämien für das Kind sind bis zum Ende des Monats, in dem das Kind volljährig wird, ausschliesslich von dessen Eltern geschuldet. Kinder dürfen nicht mehr für ausstehende Prämien bei Eintritt der Volljährigkeit belangt werden, welche die Eltern bis dahin angehäuft haben. Die Eltern, und nicht auch das nun volljährige Kind, haften solidarisch für die Prämien.

Brustkrebs

Ab dem 1. Januar 2024 übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten für die vorsorgliche Entfernungen des Eierstockes oder der Brust bei Personen mit bestimmten Hochrisiko-Genen.

Zudem werden auch die Leistungen der HIV-Präexpositionsprophylaxe bei Personen mit stark erhöhtem Risiko übernommen. Diese Leistung wird bis zum 31. Dezember 2026 unter Auflage der Evaluation befristet in den Leistungskatalog aufgenommen.

Änderungen der Verordnungen über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV und die AHV

Im gesetzlichen Rahmen der IV kann seit 1. Januar 2024 an Mobilitätsassistentzhunde für Personen ab dem vollendeten 16. Altersjahr, an Epilepsiewarnhunde für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie an Autismusbegleithunde für Kinder ein Beitrag geleistet werden, sofern die nötigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Sehtest und Verkehrsmedizinische Untersuchungen

Ab 1. März 2024 erfolgt eine Neuerung in Bezug auf Sehtest und verkehrsmedizinische Untersuchungen. Ab dem 1. März 2024 muss man für den Erwerb einer neuen Ausweiskategorie nicht zusätzlich einen Sehtest machen, wenn man bereits einen Lern- oder Führerausweis besitzt. Davon werden auch die Personen erfasst, die eine berufsmässige Ausweiskategorie erwerben wollen, da ihr Sehvermögen bei der verkehrsmedizinischen Untersuchung geprüft wird.

Zudem wurde die Altersgrenze für die Notwendigkeit einer verkehrsmedizinischen Untersuchung bei einem erstmaligen Gesuch um einen Lern- oder Führerausweis von 65 Jahren auf 75 Jahre angehoben.

Neue Sicherheitsstandards für Fahrzeuge und E- Bike Fahrende

Ab 1. April 2024 müssen neue Fahrzeuge mit einem Unfalldatenschreiber und neuen Fahrassistenzsystemen ausgerüstet sein. Weiter müssen künftig alle E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis 45 km/h mit einem Geschwindigkeitsmesser ausgerüstet sein. Stehen die Fahrzeuge bereits in Verkehr, müssen sie bis am 1. April 2027 nachgerüstet werden.

Klima

Seit dem 1. Januar 2024 sind Publikumsgesellschaften, Banken und Versicherungen, die mindestens 500 Mitarbeitende beschäftigen, eine Bilanzsumme von mindestens 20 Millionen CHF oder einen Umsatz von CHF 40 Millionen aufweisen verpflichtet, über Klimabelange öffentlich Bericht zu erstatten. Dieser Bericht muss das finanzielle Risiko umfassen, das ein Unternehmen durch klimarelevante Tätigkeiten eingeht, aber auch eine Offenlegung darüber beinhalten, welche Auswirkungen die Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf das Klima hat. Zudem muss das Unternehmen beschreiben, welche Reduktionsziele sie in Bezug auf ihre direkten und indirekten Treibhausgasemissionen setzt und wie sie diese umzusetzen plant.

Änderungen der Strafprozessordnung

Auf dem 1. Januar 2024 wurden auch die Opferrechte ausgeweitet, da das Opfer neu nun auch das Recht hat, das Urteil oder den Strafbefehl gegen den Täter unentgeltlich zu erhalten nach Art.

117 Abs. 1 lit. g StPO. Zudem kann das Opfer unentgeltliche Rechtspflege auch für die Durchsetzung seiner Strafklage beantragen, wenn es nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Strafklage nicht aussichtslos erscheint.

Die Staatsanwaltschaft hat per 1. Januar 2024 auch die Kompetenz im Strafbefehlsverfahren über Zivilforderungen bis zu CHF 30'000 zu entscheiden, sofern eine Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist.

Auf den 1. Januar 2024 wurde zudem Art. 303a StPO eingeführt, wonach die Staatsanwaltschaft bei Ehrverletzungsdelikten die antragsstellende Person zu einer Sicherheitsleistung für allfällige Kosten und Entschädigungen auffordern kann. Wird eine solche Sicherheit nicht geleistet, gilt der Strafantrag als zurückgezogen.

Die Polizei kann seit dem 1. Januar 2024 in eigener Kompetenz zur Feststellung der Fahrunfähigkeit die Abnahme einer Blutprobe und deren Analyse anordnen in den Fällen, in denen das Bundesrecht eine solche Blutuntersuchung vorschreibt. Zudem kann die Polizei auch die Abgabe von Urin und dessen Analyse anordnen.

Erhöhung des Mindestlohnes bei Hausangestellten

Der Normalarbeitsvertrag für ArbeitnehmerInnen in der Hauswirtschaft (NAV-Hauswirtschaft) ist anwendbar auf Arbeitsverhältnisse mit Hausangestellten in Privathaushalten, wobei die ArbeitnehmerInnen durchschnittlich mindestens fünf Stunden pro Woche beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt werden. Aufgrund der Teuerung hat der Bundesrat entschieden, die Verordnung über den NAV-Hauswirtschaft anzupassen und die Mindestlöhne zu erhöhen. Bereits per 1. Januar 2023 erfolgte eine Erhöhung um 1.5%. Es erfolgte nun per 1. Januar 2024 eine erneute Anpassung um 2.2%. Neu beträgt der Mindestlohn für Ungelernte CHF 19.95/h, für Ungelernte mit mindestens vier Jahren Berufserfahrung in der Hauswirtschaft CHF 21.85/h, für Gelernte mit EFZ CHF 24.05/h und für Gelernte mit EBA CHF 21.485/h. Die Erhöhung des Mindestlohns ist insbesondere aufgrund des Anstiegs der Lebenshaltungskosten angezeigt.

Lex Netflix (Filmgesetz)

Das Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur, das am 1. Januar 2024 in Kraft trat, verpflichtet Streaming Plattformen dazu, das Schaffen von Schweizer Filmen und Serien mit vier Prozent ihres in der Schweiz erzielten Umsatzes zu finanzieren. Streamingdienste müssen zudem mindestens 30% in der Schweiz oder in Europa produzierte Inhalte ausstrahlen. Schätzungsweise 18 Millionen CHF sollen damit zusätzlich in das lokale Filmschaffen fliessen.

Höherer Zins für Konsumkredite

Die Berechnung des Höchstzinssatzes bei Konsumkrediten richtet sich nach einem in der Verordnung zum Konsumkreditgesetz festgelegten Mechanismus. Dies dort festgehaltene Berechnungsformel sieht bei steigendem Zinsniveau eine Anpassung vor. Der Höchstzinssatz für Konsumkredite stieg daher bei Barkrediten per 1. Januar 2024 von 11% auf 12% und bei Überziehungskrediten von 13% auf 14%.

Alle Angaben ohne Gewähr.